

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 222.977 vom 25. März 2013

G/A. 203.518/Vbis-77

In der Rechtssache : **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
CAMPING LA BELLE VALLEE,**
Wahlmizil bei
Herrn Yves DERWAHL, Rechtsanwalt,
Kirchstraße 16,
4700 Eupen,

gegen :

die wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 11. Januar 2012 eingereichten Antragschrift, mit der die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PmbH) CAMPING LA BELLE VALLEE die Nichtigerklärung der Umweltgenehmigung, die der wallonische Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität ihr am 28. Oktober 2011 auf Einspruch hin gewährt hat, beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 9. Oktober 2012, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 19. November 2012 um 11 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Sabine PERQUY-FORKE, Rechtsanwältin, loco Herrn Y. DERWAHL, Rechtsanwalt, die für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN und Frau B. TÖLLER, Rechtsanwälte, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Am 10. März 2011 reicht die PgmbH CAMPING LA BELLE VALLEE einen Antrag auf Umweltgenehmigung 2. Klasse für die Betreibung eines Campingplatzes ein.

2. Durch einen Beschluss vom 12. Juli 2011 gewährt das Gemeindekollegium von Bütgenbach die Genehmigung unter Auflagen.

3. Am 29. Juli 2011 reicht die Klägerin bei der wallonischen Regierung einen Einspruch gegen diese Genehmigung ein.

4. Am 23. September 2011 entscheidet der technische Beamte die Frist zur Einsendung seines zusammenfassenden Berichts um dreißig Tage zu verlängern. Dieser Bericht wird dem Minister am 20. Oktober 2011 zugeschickt.

5. Am 28. Oktober 2011 erklärt der Minister den Einspruch für zulässig und gewährt die Umweltgenehmigung mit Auflagen und die von dem Gemeindekollegium festgelegten Auflagen ändert. Es handelt sich um den angefochtenen Rechtsakt, der der Klägerin am 8. November 2011 notifiziert wird;

In der Erwägung, dass der Auditor einen Bericht gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet hat, in dem er von Amts wegen einen zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehörenden Rechtsgrund vorbringt, er die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Erlasses vorschlägt und er meint, dass die Klage Gegenstand von kurzen Verhandlungen sein könne;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer ersten Einrede der Unzulässigkeit der Klage erhebt, dass es der Klägerin, die eine Handelsgesellschaft sei, zukomme, nachzuweisen, dass die Entscheidung, gerichtlich vorzugehen, von ihrem zuständigen Organ gefasst worden sei;

In der Erwägung, dass die Klägerin eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Teilhaber ist, der ebenfalls der Geschäftsführer davon ist; dass die von ihm beschlossene Nichtigkeitsklage deshalb zulässig ist;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer zweiten Unzulässigkeitseinrede erhebt, dass der Rechtsakt, der Gegenstand der Nichtigkeitsklage sei, mit dem Datum vom 8. November 2011 erwähnt werde, obwohl der ministerielle Erlass vom 28. Oktober 2011 datiert sei;

In der Erwägung, dass die Antragschrift das Datum der Notifizierung des ministeriellen Erlasses erwähnt hat, d.h. den 8. November 2011; dass kein Irrtum dadurch möglich ist, da der angefochtene Rechtsakt der Antragschrift beigelegt war; dass die Einrede nicht stattgegeben werden kann;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer dritten Unzulässigkeitseinrede geltend macht, die Antragschrift enthalte keinen Rechtsgrund, d.h. keine Angabe der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die verletzt worden wären, und der Weise, auf die sie verletzt worden wären;

In der Erwägung, dass aus der Nichtigkeitsklage hervorgeht, dass auch wenn die Klägerin die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die verletzt worden wären, nicht erwähnt, sie jedoch darauf verweist, dass der angefochtene Erlass in seiner Begründung nicht auf die in seinem Einspruch angeführten Argumente eingegangen ist; dass der Klagegrund ausreichend dargelegt worden ist, damit seine Tragweite verstanden werden kann; dass der Einspruch in diesem Punkt zulässig ist; dass die Einrede nicht stattgegeben werden kann;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer vierten Unzulässigkeitseinrede geltend macht, dass die Klage zu spät eingereicht worden sei; dass die am 13. Januar 2012 eingereichte Nichtigkeitsklage ihr zufolge außerhalb der Frist von sechzig Tagen eingereicht worden sei, da die Notifizierung des angefochtenen Erlasses am 8. November 2011 stattgefunden habe;

In der Erwägung, dass obwohl der angefochtene Erlass am 8. November 2011 notifiziert worden ist, er erst am 22. November 2011 empfangen worden ist, sodass die am 13. Januar 2012 eingereichte Nichtigkeitsklage innerhalb einer Frist von sechzig Tagen eingereicht worden ist; dass der Einrede nicht stattgegeben werden kann;

In der Erwägung, dass von Amts wegen festzustellen ist, dass die Klägerin ihren Verwaltungseinspruch gegen den Beschluss des Gemeindegremiums von Bütgenbach vom 12. Juli 2011 am 29. Juli 2011 eingereicht hat; dass der angefochtene ministerielle Erlass diesen Einspruch in diesem Punkt als zulässig betrachtet;

In der Erwägung, dass da es sich um einen Betrieb der Klasse 2 handelt, der technische Beamte auf Einspruch hin seinen zusammenfassenden Bericht innerhalb von fünfzig Tagen ab dem Empfang des Einspruches mitteilen musste (Artikel 40 § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung), es sei denn, dass beschlossen wurde, diese Frist um höchstens dreißig Tage zu verlängern (Artikel 40 § 4 des o.a. Dekrets);

In der Erwägung, dass er im vorliegenden Fall am 23. September 2011 beschlossen hat, gemäß Artikel 40 § 4 des Dekretes vom 11. März 1999 die ursprüngliche Frist von fünfzig Tagen um dreißig Tage zu verlängern; dass dieser Beschluss nur in französischer Sprache getroffen und dem Genehmigungsantragsteller notifiziert worden ist, obwohl der Antrag auf eine Umweltgenehmigung für ein Gut in einer deutschsprachigen Gemeinde und der Verwaltungseinspruch in deutscher Sprache eingereicht worden sind; dass der Beschluss bezüglich der Verlängerung der Frist von fünfzig Tagen und dessen Notifizierung an die Klägerin gemäß Artikel 36 § 2 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980 und Artikel 12 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in deutscher Sprache hätten erfolgen müssen; dass der Beschluss bezüglich der Verlängerung der Frist zur Einreichung des zusammenfassenden Berichts einem Beschluss über die Verlängerung der Zuständigkeit *ratione temporis* des technischen Beamten, sowie - wie es nachstehend verdeutlicht werden wird - des Ministers

entspricht; dass dieser Beschluss aus diesem Grund dem Genehmigungsantragsteller gemäß Artikel 40 § 4 des Dekrets vom 11. März 1999 notifiziert werden muss;

In der Erwägung, dass der Minister seinen Beschluss innerhalb von siebenzig Tagen nach dem Empfang des Einspruchs zuschicken muss (Artikel 40 § 7 Absatz 1 Nr. 1 des o.a. Dekrets vom 11 März 1999); dass diese Frist um dreißig Tage verlängert wird, da der technische Beamte beschlossen hat, seine eigene Frist zur Einreichung seines zusammenfassenden Berichts auch um dreißig Tage zu verlängern (Artikel 40 § 7 Absatz 4 des Dekrets vom 11. März 1999); dass die Überschreitung der o.a. Frist durch den Minister die in Artikel 40 § 8 Nr. 1 des o.a. Dekrets erwähnten Rechtsfolgen hat, nämlich die Bestätigung des in erster Instanz getroffenen Beschlusses; dass diese Fristen also alle zwingende Fristen sind;

In der Erwägung, dass der in französischer Sprache getroffene und notifizierte Beschluss des technischen Beamten, seine Frist zur Einreichung seines zusammenfassenden Berichts zu verlängern, regelwidrig ist; dass die Verlängerung der Frist um dreißig Tage, die der Minister genutzt hat, um der Klägerin seinen eigenen Beschluss zuzuschicken, deshalb ebenfalls regelwidrig ist; dass der Minister also außerhalb der Frist von siebenzig Tagen entschieden und seinen Erlass geschickt hat, das heißt außerhalb der nichtverlängerten Frist, die Artikel 40 § 7 Absatz 1 Nr. 1 des o.a. Dekretes ihm anberaumt; dass der angefochtene Rechtsakt also zu einem Zeitpunkt getroffen und notifiziert worden ist, an dem der Minister nicht mehr ratione temporis zuständig war, da der in erster Instanz getroffene Beschluss gemäß Artikel 40 § 8 Nr. 1 des o.a. Dekrets nach Ablauf der Frist von siebenzig Tagen galt;

In der Erwägung, dass Artikel 58 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, der jeden Verwaltungsakt, der hinsichtlich der Form oder des Inhalts gegen die Bestimmungen dieser koordinierten Gesetze verstößt, für nichtig erklärt, vorsieht, dass der Verwaltungsakt, der nur hinsichtlich der Form regelwidrig wäre, neuangefertigt werden kann; dass die Regelwidrigkeit im vorliegenden Fall nicht nur förmlich ist, sondern auch den Inhalt, d.h. die Fristen, die zur Einreichung des zusammenfassenden Berichts des technischen Beamten und zur Zusendung des ministeriellen Erlasses gelten, unmittelbar betrifft; dass eine mögliche Neuanfertigung in deutscher Sprache des Beschlusses des technischen Beamten, die Frist zur Einreichung des zusammenfassenden Berichts zu verlängern, nicht zur Folge haben könnte, dass neue Fristen ihm und dem Minister wieder anberaumt werden, da die in Artikel 40 des Dekrets vom 11. März 1999 festgelegten Fristen zwingende Fristen sind und die Zuständigkeit der betreffenden Verwaltungsbehörden zeitlich beschränken;

In der Erwägung, dass vom Amts wegen festzustellen ist, dass der angefochtene Erlass aus den o.a. Gründen regelwidrig ist;

In der Erwägung, dass es angezeigt ist, sich den Schlussfolgerungen des Berichts des Auditors anzuschließen.

In der Erwägung, dass die Klägerin über eine Frist von sechzig Tagen ab der Notifizierung dieses Entscheids an sie verfügt, um eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung erster Instanz einzureichen,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Umweltgenehmigung, die der Wallonische Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität an die PgmbH CAMPING LA BELLE VALLEE am 28. Oktober 2011 auf Einspruch hin erteilt hat, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am fünfundzwanzigsten März zweitausenddreizehn von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.